

SYNOPSIS

Im Begutachtungsverfahren sind zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
6. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
7. Wirtschaftskammer Niederösterreich
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
9. Landes-Landwirtschaftskammer
10. Volksanwaltschaft

Ferner wurde der Gesetzesentwurf der Bürgerbegutachtung zugeleitet.

Von den zur Begutachtung Eingeladenen haben sich zum Gesetzesentwurf in der Sache geäußert:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
4. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ haben mitgeteilt, gegen den Gesetzesentwurf keinen Einwand zu erheben.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung ist eine Stellungnahme der Liste FUFU (im Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Ybbs vertretene Wahlpartei) eingelangt.

A. Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf:

Zu Z. 3:

§ 24 Abs. 2 zweiter Satz lautet: „Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Form übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat, wobei in diesem Fall die Sendebestätigung dem Erfordernis der nachweislichen Zustellung genügt.“

Österreichischer Städtebund – Stadt Waidhofen an der Ybbs:

Ergänzend zur vorgeschlagenen Änderung, die ausdrücklich begrüßt wird, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den GemeinderätInnen die Sitzungsunterlagen zum Zweck der Akteneinsicht elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Zu Z. 9:

Im § 54 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „vier“ durch folgendes Wort ersetzt: „fünf“

Österreichischer Städtebund – Stadt St. Pölten:

Derzeit wird von einem vierjährigen Planungszeitraum ausgegangen, wobei das erste Planungsjahr mit dem Voranschlag ident ist.

Die Sinnhaftigkeit einer Ausdehnung wird insoweit in Frage gestellt, da viele budgetbeeinflussende Komponenten Planungsunschärfen beinhalten, die schon vierjährige Prognosen an den Rand der Seriosität bringen. Wirtschaftsentwicklungen (Ertragsanteile, Kommunalsteuer, Zins- und Personalaufwendungen etc.), Auswirkungen von Gesetzesänderungen und die Vielzahl an anderen nicht planbaren Ereignissen lassen die Sinnhaftigkeit der Ausweitung des Planungszeitraumes nicht erkennen und vor allem den Nutzen auf ein recht bescheidenes Ausmaß schmelzen. Aus Sicht des Magistrats der Landeshauptstadt St. Pölten sollte überlegt werden, die bisherigen Regelungen beizubehalten.

Österreichischer Städtebund – Stadt Wiener Neustadt:

Die Ausweitung von 4 auf 5 Jahre ist prinzipiell machbar. Der Mehrwert daraus ist aber für die Stadt Wiener Neustadt nicht ersichtlich. Die Änderungen des NÖ STROG wurden wie immer sehr kurzfristig den Gemeinden bekannt gegeben. Zumindest in Wiener Neustadt wurde mit der Erhebung der Daten vor allem für die Investitionsplanung schon begonnen.

Auch die Programmumstellungen für die Mifri Planung 2014 bis 2017 – schon für den 4 jährigen Zeitraum, der bisher gültig war – wurden vorgenommen. Es wäre daher aus rein organisatorischer Sicht wünschenswert, wenn es für die Umstellung auf den 5 jährigen Zeitraum (2014 bis 2018) zumindest noch ein Jahr Übergangsfrist geben könnte. Im allgemeinen vertritt die Stadt Wiener Neustadt die Meinung, dass der vierjährige Betrachtungszeitraum ausreichend wäre, da es schon schwer genug ist, diese 4 Jahre in die Zukunft zu prognostizieren. Das 5. Jahr, vor allem bei Ertragsanteilen, etc. wird immer schwieriger und unschärfer. Um die grundsätzliche Entwicklung in den Eckwerten darzustellen und dem Gemeinderat die grundsätzliche Entwicklung der Finanzgebarung mitzuteilen, genügt nach Ansicht der Stadt Wiener Neustadt der vierjährige Zeitraum völlig. Der Zusatznutzen des 5. Jahres kann hier nicht wirklich gesehen werden. Es wird daher ersucht, dies nochmals beim Land einzubringen und zu versuchen, diese Ausweitung zu verhindern bzw. zumindest im ein Jahr zu verschieben.

Zu Z. 10 bis 13:

Im § 56 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Wort „aufzulegen“ folgende Wortfolge angefügt:
„und gleichzeitig im Internet zu veröffentlichen“

Im § 56 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Voranschlag ist inklusive aller Beilagen kundzumachen und außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht.“

Im § 67 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „durch die Stadtbürger“ und wird nach dem Wort „aufzulegen“ folgende Wortfolge angefügt: „und gleichzeitig im Internet zu veröffentlichen“

Im § 67 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Der Rechnungsabschluss ist inklusive aller Beilagen (§ 66 Abs. 5) kundzumachen und außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht.“

Österreichischer Städtebund – Stadt St. Pölten:

Betreffend Einsichtnahme, Kundmachung und Veröffentlichung im Internet entspricht die Stadt St. Pölten seit mittlerweile 5 Jahren den geplanten Änderungen. Einer diesbezüglichen Änderung des STROG wird zugestimmt.

Österreichischer Städtebund – Stadt Wiener Neustadt:

Ad § 56 (4) Nachweise im Voranschlag:

Im Prinzip wurde diese Änderung allgemein schon bei der letzten Novelle aufgenommen und im Rechnungsabschluss 2012 wurden diese Nachweise ja schon erstmalig beigebracht. Wenn es möglich ist, diese nun für den Voranschlag herauszubringen, so ist dies natürlich aus Sicht der Stadt Wiener Neustadt in Ordnung. Wenn die genannten Nachweise jedoch bleiben sollten, ist dies auch kein großes Problem, da die Nachweise für den Rechnungsabschluss ja ohnehin erforderlich sind.

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Da jedoch im Begutachtungsverfahren einige „Aufregung“ um die geplanten Änderungen im Zusammenhang mit Art. 12 Absatz 1 ÖStP 2012 (Veröffentlichung des Voranschlagens und des Rechnungsabschlusses durch Einstellen der Dokumente in downloadbarer Form und in einem verarbeitbaren elektronischen Format im Internet) entstanden ist, dürfen wir zu den §§ 56 und 67 NÖ STROG (Ziffer 11 und Ziffer 13) folgende Änderungen vorschlagen:

Um den Erfordernissen des ÖStP 2012 gerecht zu werden, sollten ins Internet gleichzeitig zwei Formate eingestellt werden:

1. Wie bisher – eine nicht veränderbare , aber für den Bürger leicht lesbare Form (zB. pdf. –Format).
2. Sowie zusätzlich die den Gemeinden bereits aufgrund der Vorgaben der Gebarungsstatistikverordnung vorliegenden „txt – Dateien (oder ähnlichen Dateien wie csv)“, die sie sowieso an die Statistik Austria (über die Landesregierungen) abliefern müssen.

Damit wäre gewährleistet, dass die Zielvorgaben des ÖStP (Auswertungsmöglichkeiten der Daten für die Wissenschaft direkt aus dem Internet ohne teuren Zukauf von der Statistik Austria) erfüllt sind, da die entsprechenden Institute und Einrichtungen diese Rohdaten aus diesen Dateiformaten auswerten können. Und die Gemeinden müssten keine anderen Formate, die sie ja nicht haben, aufwendig herstellen (zB. exel - Datei).

Darüber hinaus wird der Sorge der Gemeindevertreter Rechnung getragen, dass die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge leicht „verfälscht werden könnten“, da txt – oder ähnliche Dateien sicherlich schon ein spezielles Fachwissen für eine „Verfälschung“ abverlangen.

Zu Z. 14:

§ 69 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Stadt ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.“

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Die vorgesehene Regelung wiederholt, was sich bereits aus Art. 119a Abs. 9 B-VG ergibt. Ob eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung einer solchen – wenn auch inhaltsgleichen – Regelung besteht, ist jedoch zweifelhaft. Insbesondere sieht die Bundesverfassung zwar im Bereich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gewisse Dispositionsmöglichkeiten der einfachen Gesetzgebung vor (zB Art. 133 Abs. 8 und 9 B-VG [neu]); solche fehlen aber im Bereich der verfassungsgerichtlichen Kontrolle (vgl. VfSlg. 17.220/2004). Die vorgesehene Regelung sollte daher entfallen.

B. Die nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahmen betreffen das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, sind jedoch inhaltlich nicht zum Begutachtungsentwurf ergangen:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es sollte auch § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes geändert werden, weil dieser an die Zustellung des Genehmigungsbescheides anknüpft. Im Hinblick auf die Entscheidungskompetenz des Landesverwaltungsgerichtes sollte an die Zustellung der Genehmigung angeknüpft werden.

Gleiches gilt sinngemäß für § 76 Abs. 4.

Österreichischer Städtebund – Stadt Waidhofen an der Ybbs:

Der § 34 sollte dahingehend abgeändert werden, dass – analog zur NÖ Gemeindeordnung 1973 – aus Transparenzgründen – auch Fraktionen mit lediglich ein oder zwei Mitgliedern, also jede Wahlpartei, das Recht erhält, einen Zuhörer in Ausschüsse, in denen sie nicht vertreten sind, zu entsenden. Die Differenzierung zum STROG (hier ist Klubstärke, also zumindest 3 Mitglieder, gefordert), scheint nicht sachlich gerechtfertigt. Sollte dem nicht näher getreten werden können, wird angeregt, den § 34 Abs. 5 dahingehend abzuändern, dass der Vorsitzende oder der Ausschuss

als Kollegialorgan, Gemeinderäte von Fraktionen, die keine Klubstärke haben – unabhängig von deren Sachkunde im konkreten Bereich – als Zuhörer zulassen kann.

Liste FUFU:

In § 32 Abs. 26 lit. g wird die Wertgrenze von 0,05% auf 0,005 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes gesenkt.

Begründung: Zur Zeit gibt es anscheinend einen Interpretationsspielraum, ob eine zu erbringende Leistung in § 32 Abs. 26 lit. g oder 3 32 Abs. 26 lit. h fällt. Um dies auszuräumen möchten wir die Wertgrenze zwischen lit. g und h. angleichen.

Im § 32 Abs. 26 lit. h wird nach dem Wort „Verträgen“, folgende Wortfolge eingefügt: „und Teilleistungen“.

Begründung: Zur Zeit gibt es anscheinend einen Interpretationsspielraum, ob eine zu erbringende Leistung in § 32 Abs. 26 lit. g oder 3 32 Abs. 26 lit. h fällt. Um dies auszuräumen möchten wir die obige Wortfolge einfügen.

Im § 34 Abs. 3 wird die Wortfolge „mit Ausnahme des Kontrollausschusses“ ersatzlos gestrichen.

Begründung: Kleine Fraktionen werden bis dato durch diesen Passus aus dem Kontrollausschuss ausgeschlossen und somit in der Ausübung ihres Mandates als Volksvertreter beschnitten. Für eine allumfassende Mitarbeit als Gemeinderat ist dieser Umstand nicht förderlich.

Im § 37 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „dem auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls“ folgende Wortfolge eingefügt: „Sowie Kopien sämtlicher Sitzungsbögen der Tagesordnungspunkte des Stadtsenates, auch jene, welche nicht im Gemeinderat behandelt werden,“.

Begründung: Lt. derzeitiger Gesetzeslage, werden kleinen Fraktionen all jene Informationen vorenthalten, welche Tagesordnungspunkte betreffend, die nur bis in den Stadtsenat gehen und nicht in den Gemeinderat gelangen. Nachdem wir der Meinung sind, dass der Gemeinderat über dem Stadtsenat steht, und ein Gemeinderat einer großen Fraktion nicht einen Informationsvorsprung gegenüber einer Kleinen haben soll, kann diese Praktik nicht länger angehen.

Dem § 37 wird Abs. 7 angefügt: „Das Sitzungsprotokoll des Stadtsenates ist öffentlich und darf im Internet veröffentlicht werden.“

Begründung: In Zeiten wie diesen, sollte das Image der Politik aufgebessert werden, jeder Schritt, der mehr Transparenz zulässt ist Goldes wert, ansonsten werden die arrivierten Parteien von Bürgerlisten in absehbarer Zeit überrollt werden....